

Antrag

**der Abgeordneten Horst Becker, Claudius Lieven, Farid Müller, Jens Kerstan,
Antje Möller, Martina Gregersen (GAL) und Fraktion**

**der Abgeordneten Hans-Detlef Rook, Jörg Hamann, Jörn Frommann,
Hans Lafrenz, Hanna Gienow (CDU) und Fraktion**

zur Drs. 19/6963

**Betr.: Stadtentwicklung mit Weitsicht: Wohnungsleerstand sinnvoll und
beschleunigt beseitigen**

Der Hamburger Wohnungsmarkt befindet sich in bestimmten Gebieten der Stadt und in Teilsegmenten unter starkem Druck. In den vergangenen Wochen hat es mehrfach Presseberichte gegeben, in denen von mehrmonatigen Wohnungsleerständen im Schanzenviertel, St. Pauli und St. Georg die Rede war. Wohnungsleerstände aus spekulativen Gründen sind gerade in dieser angespannten Lage nicht hinnehmbar. In vielen Fällen gibt es allerdings auch plausible Gründe für die Leerstände, wie zum Beispiel anstehende Komplettsanierungen/-modernisierungen eines Gebäudes oder Teilen davon.

Diesen Sachverhalten muss beschleunigt nachgegangen werden und Möglichkeiten für Zwischennutzung müssen daher geschaffene beziehungsweise verbessert werden.

Nicht sinnvoll wäre die Abschaffung der Freistellungsmöglichkeit von Teilgebieten von dem Zweckentfremdungsverbot. Hier würde man sich ein grundsätzlich sinnvolles Instrument zur (gewerblichen) Belegung von zum Beispiel Großwohnsiedlungen nehmen, das derzeit im Übrigen nicht genutzt wird. Daher wäre seine Abschaffung wirkungslos.

Auch die Fristensetzung zur Beseitigung der Wohnungsleerstände ist in § 12 Absatz 1 Satz 1 HmbWoSchG erschöpfend geregelt. Eine unregelte Pflicht zur Zwischenvermietung nach sechsmonatigem Leerstand ist ein Eingriff in grundgesetzlich verankerte Rechte und stellt ein erhebliches Rechtsrisiko dar.

Sinnvoll ist es dagegen zu prüfen, ob es seitens der Stadt gesteuerte Belegungsmöglichkeiten gibt oder geben könnte. Ebenfalls sinnvoll ist es, die rechtlich vorhandenen Möglichkeiten zur Beschleunigung umzusetzen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. zu gewährleisten, dass zur Verfahrensbeschleunigung in allen Bezirken unmittelbar bei Kenntnis von einem Wohnungsleerstand die sogenannte vereinfachte Nachfragemöglichkeit angewandt wird (nach § 13 Absatz 3 Satz 1 HmbWoSchG).
2. zu prüfen, ob beziehungsweise wie eine andere Form der Zwischennutzung bei mehrmonatigem spekulativem Leerstand als die der Miete, zum Beispiel durch Belegung als Alternative zur öffentlichen Unterbringung bei drohender Wohnungslosigkeit, umgesetzt werden kann.

Drucksache 19/7061 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 19. Wahlperiode

3. der Bürgerschaft bis März 2011 einen aktuellen Überblick über den Wohnungsleerstand in Hamburg zu geben.
4. der Bürgerschaft zu berichten.